

Erläuterungen

Einheitliches Zeugnis für die Bündner Volksschule

Das vom Departement herausgegebene Zeugnis ist für die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I der Volksschule obligatorisch.

Allgemeine Erläuterungen

Beurteilung und Promotion: Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis. Dieses gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens. Die Beurteilung der Sachkompetenz bringt zum Ausdruck, wie die Unterrichtsziele erreicht worden sind. Als Unterrichtsziele werden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezeichnet, welche für ein erfolgreiches Weiterlernen und Weiterkommen in der nächsten Klasse nötig sind. Die Aussagen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beschreiben ausgewählte Aspekte überfachlicher Kompetenzen.

Am Ende des zweiten Semesters jeder Klasse wird ein Promotionsentscheid getroffen. Er basiert auf einer ganzheitlichen Beurteilung unter Berücksichtigung der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers bzw. der Schülerin während des ganzen Schuljahres. Der Promotionsentscheid wird auf dem Zeugnisformular festgehalten.

Beurteilung bei Sonderschulung: Die Beurteilung für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulung kann in begründeten Fällen mit einem Zeugnis in freier Form (Text) erfolgen.

Beurteilung in der 1. und 2. Primarklasse: Statt eines Notenzeugnisses kann in diesen beiden Klassen auch ein Wortzeugnis (mit den Prädikaten "übertroffen", "erreicht", "teilweise erreicht", "nicht erreicht") oder ein Zeugnis in freier Form (Text) ausgestellt werden.

Lernbericht: Das Zeugnis kann durch einen Lernbericht ergänzt werden. Ein Lernbericht kann in freier Form ausgestellt werden. Er erteilt Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz sowie über wichtige Aspekte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (Integrative Förderung mit oder ohne Lernzielanpassung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung, integrative oder separative Sonderschulung, Massnahmen bei besonderen Begabungen) muss das Zeugnis durch einen Lernbericht ergänzt werden, im niederschweligen Bereich mindestens für das zweite Semester. Im Lernbericht soll dabei insbesondere festgehalten werden, welche Lernziele die Schülerin oder der Schüler erreicht hat sowie ob sie oder er sonderpädagogische Massnahmen erhalten hat und wenn ja, welche. Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, erhalten im ersten Jahr an Stelle eines Notenzeugnisses einen Lernbericht. Im zweiten Jahr kann in einzelnen Fächern auf die Notengebung verzichtet werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsziele aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht erreichen. Für die nicht benoteten Fächer ist ein Lernbericht zu erstellen.

Vermerke auf dem Zeugnisformular: Auf dem Zeugnisformular muss im entsprechenden Feld vermerkt werden: ein beiliegender Lernbericht; bei einer Lernzielanpassung das entsprechende Fach; bei einer Fächerbefreiung das entsprechende Fach; bei Sonderschulung die Art der Schulung (integrativ oder separativ).

Sekundarstufe I-Modelle

Modell B (ohne Niveau-Fächer):

Die Real- und Sekundarschule werden in den als Pflichtfächer angebotenen Sprachen und in Mathematik getrennt geführt. In den übrigen Fächern sind verschiedene Kooperationsformen zulässig.

Modell C (mit Niveau-Fächern):

Die Real- und Sekundarschule werden in den als Niveau-Fächer bezeichneten Wahl- und Pflichtfächern der Bereiche Sprachen und Mathematik in Niveaustufen geführt. Der Unterricht in den anderen Fächern erfolgt in der ursprünglichen Realklasse bzw. in der ursprünglichen Sekundarklasse (in den sogenannten Stammklassen).

Bei einer Sekundarstufe I mit zwei Niveaus:

- Niveau I: Niveau mit Grundanforderungen
- Niveau II: Niveau mit erweiterten Anforderungen und
Niveau mit stark erweiterten Anforderungen

Bei einer Sekundarstufe I mit drei Niveaus:

- Niveau I: Niveau mit Grundanforderungen
- Niveau II a: Niveau mit erweiterten Anforderungen
- Niveau II b: Niveau mit stark erweiterten Anforderungen

Beurteilung der Sachkompetenz in Noten

6 = sehr gute Leistung

5 = gute Leistung

4 = genügende Leistung

Es können auch Zwischenwerte in halben Noten gesetzt werden.

3 = ungenügende Leistung

2 = schwache Leistung

1 = sehr schwache Leistung

Beurteilung der Sachkompetenz im Wortzeugnis mit folgenden Prädikaten (nur für die 1. und 2. Primarklasse)

- Unterrichtsziele übertroffen
- Unterrichtsziele erreicht
- Unterrichtsziele teilweise erreicht
- Unterrichtsziele nicht erreicht

Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens

Die für das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten vorgegebenen Kriterien werden folgendermassen bewertet:

- gut = Bewertung im Regelfall
- sehr gut = ausserordentliche Abweichung im positiven Sinn
- genügend = Abweichung im negativen Sinn
- ungenügend = ausserordentliche Abweichung im negativen Sinn

Unterschrift des Zeugnisses

Die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung haben die Einsichtnahme in das Zeugnis mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Diese ist nicht gleichzusetzen mit dem Einverständnis von Beurteilung und Promotionsentscheid.

Rechtsmittelbelehrung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung können den Entscheid betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion, nicht aber betreffend einzelne Noten und Bewertungen, innerhalb von 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Amt für Volksschule und Sport weiterziehen.